



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Die schweizerische Demokratie und ihre Fortentwicklung :
Correspondenz aus der Schweiz.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Die schweizerische Demokratie und ihre Fortentwicklung.

Correspondenz aus der Schweiz.

Ed. Tallichet, La démocratie suisse et son évolution actuelle. — J. Dubé, die schweizerische Demokratie in ihrer Fortentwicklung. — Hüly, Theoretiker und Idealisten der Demokratie. — Gengel, die Erweiterung der Volkssrechte.

Die Schweiz hat das eigenthümliche Vorrecht, politische Ideen ohne große Gefahr für ihre eigene Entwicklung leicht und schnell praktisch zu verwerten und politische Versuche zu machen, die den großen Nachbarstaaten, wenn sie Ähnliches wagten, schon mehr als einmal theuer zu stehen kamen, während diese von jenen Versuchen mit ihren Erfolgen und Mißerfolgen vieles lernen können, ohne für das jeweilige Lehrgeld mithaftbar zu sein. Die Ideen und Bestrebungen, welche in größeren Staaten sich oft nur mit Mühe entwickeln und Bahn brechen, arbeiten sich in der kleinen Schweiz leichter heraus und werden zu Thatsachen, durch die ihre wahre Bedeutung und Tragweite erst recht an den Tag tritt. So spiegelte das Vaterland der Tellen trotz seines eigenen gesunden nationalen Lebens oft die innersten Geistesregungen der Nachbarländer auf seinem Boden wieder und wurde, besonders in Zeiten der Krisis, schon mehrmals zu einem Höhenmesser des politischen Lebens in Europa.

In unserem Jahrhundert erfüllt die Schweiz diesen Beruf der internationalen Versuchstation erst seit 1830. Bis damals hinderten sie die Fesseln des alten Bundesvertrags von 1814 an jeder freien eigenen Bewegung. Die französische Julirevolution hatte für die Schweiz fast noch mehr als für Deutschland die Befreiung aus längst unerträglich gewordenen Zuständen zur Folge. Ein neues Leben entfaltete sich nach allen Richtungen und durch eine Reihe von mehr und weniger bedeutenden Revolutionen fand in den verschiedenen Cantonen eine Umgestaltung der staatlichen Verhältnisse statt. Gleichzeitig empfing die Schweiz aber gerade auch in jenen Jahren bedeutende Einflüsse von Deutschland her durch die Masse politischer Flüchtlinge, welche

in dem schönen Lande zwischen Jura und Alpen ein Asyl gewannen, wo sie für ihre in den Hörsälen der Universitäten und in der heimischen Literatur gewonnenen theoretischen Anschauungen einen fruchtbaren und oft nur zu dankbaren Boden für praktische Verwerthung vorfanden. So fand in den Alpenthälern damals eine große Ablagerung politischer Ideen statt, welche in den Nachbarstaaten einstweilen zur praktischen Unfruchtbarkeit verdammt waren, sich aber hier auf republicanischem Boden schnell zu thatsächlichen Gestaltungen entwickelten und in dieser Form dann auf die Importländer zurückwirkten.

Ähnliche Wechselwirkung fand dann wieder 1847—1848 statt, wo der Sonderbundskrieg, der Vorläufer der französischen und der deutschen Revolution, der Schweiz ihre neue Bundesverfassung bewirkte, durch welche sie zu einem selbständigeren nationalen Leben als sie jemals vorher besaßen, erhoben wurde. Eine Menge deutscher und französischer Flüchtlinge kehrten, nachdem bei ihnen zu Hause die Revolution triumphirt, aus der Schweiz in ihr Vaterland zurück, um für die aus hier gemachten Erfahrungen gewonnenen Ideen Anhänger zu werben und deren Verwirklichung zu betreiben. Bald darauf sandte die inzwischen auf beiden Seiten des Rheins eintretende Reaction wieder freiwillige Exulanten in der Schweiz, wo sie die Folgen der unterdessen glücklich durchgeführten neuen Staatsorganisation mit jenen der verunglückten französischen und deutschen Bewegung zu vergleichen Gelegenheit fanden.

Trotz dieses innigen Wechselverhältnisses ist schon öfter geklagt worden, daß den schweizerischen Zuständen und politischen Bewegungen von deutscher Seite — von französischer gar nicht zu reden — zu wenig Beachtung geschenkt werde und daß namentlich in der periodischen Presse das was in der Schweiz vorgeht, im Allgemeinen nicht so dargestellt zu werden pflegt, wie es für beide Länder, für die Schweiz um der Ehre der Wahrheit, für Deutschland um des praktischen und theoretischen Nutzens willen, vielleicht wünschenswerth wäre. Es mag dies allerdings mehr zufällige Folge davon sein, daß es meist politische Flüchtlinge waren, welche die Correspondenz mit ihrem Vaterlande vermittelten und daher mit ihrem einseitigen Maasstabe maassen, was nur mit seinem eigenen gemessen werden sollte. Viel Unwesentliches wurde so zu ungebührlicher Bedeutung aufgeblasen, manches Wesentliche zu wenig beachtet und so die Verhältnisse aus ihrer richtigen Perspective verrückt. Diese Erscheinung dauert noch heute, wenn auch in geringerem Maasse, fort oder es ist an deren Stelle das leere Nichts getreten, seit die große Mehrzahl der Flüchtlinge wieder in die Heimath zurückkehrte und gleichzeitig das Ringen für den Ausbau der deutschen Einheit und Freiheit das Interesse für die Nachbarrepublik in den Hintergrund geschoben hat.

Wir hoffen mit diesen einleitenden Worten genug zu unserer Entschuldi-

gung gesagt zu haben, wenn wir die Aufmerksamkeit Ihrer Leser für einige Augenblicke auf die neueste politische Bewegung in der Schweiz zu lenken versuchen. Den Anlaß dazu bieten die Eingangscitirten Schriften, namentlich die des Herrn Talliet, welche, obwohl in unsern Augen sich etwas zu conservativ gegenüber den neuesten Bestrebungen verhaltend, doch soweit außerhalb der Parteiströmungen steht, um unserem Zwecke einer möglichst objectiven Darstellung am meisten zu entsprechen. Die Meinungen sind natürlich bis zur Stunde noch sehr getheilt und es wäre sehr anmaßlich für Einen, der nicht einer bestimmten Partei praktisch dienen will, wenn er sich hier ein endgiltiges Urtheil erlauben wollte. Ein solches kann erst der praktische Erfolg oder vielmehr die praktischen Folgen, die aus den gegenwärtigen Versuchen hervorgehen werden, an die Hand geben. Wie aber die spätere Geschichte die beste Richterin über diese Dinge sein wird, so muß auch hier die vorangegangene Geschichte als die beste Erklärerin gelten für die Bestrebungen der Gegenwart. Daß dieser Ausschluß erst von einem Einzigen versucht wurde, müßte mehr als befremden, wüßte man nicht, daß in der Schweiz die politische Schriftstellerei viel weniger von Gelehrten, als von praktischen Staatsmännern gepflegt wird, welche die politischen Hergänge wohl erlebt, selten aber studirt haben und daher mehr den unmittelbaren praktischen, als den theoretischen Gesichtspunkt, mehr den Blick in die nächste Zukunft als in die Vergangenheit, die sich bei ihnen gewissermaßen von selbst versteht, walten zu lassen pflegen. —

Die gegenwärtige Bewegung datirt schon von einigen Jahren her. Schon lange zeigte sich überall im Volke eine gewisse Unbehaglichkeit und Unzufriedenheit. Die theils durchgeführten, theils mißglückten Verfassungsrevisionen in Genf, der Waadt, in Bern Anfangs der sechsziger Jahre waren die Vorläufer der jetzigen Umbildung; ebenso die versuchte und nur zum Theil durchgeführte Revision der Bundesverfassung gegen das Ende dieses Jahrzehends. Da kam plötzlich die Züricher Bewegung am Ende des Jahres 1867, ohne daß man bisher eine Ahnung von ihrer Vorbereitung gehabt hatte. Die Roher'schen Pamphlete schienen nur der Funken zu sein, welcher den kaum bemerkten Zündstoff in Flammen setzte. Aber auch nachdem die Bewegung durch die bekannte Volksabstimmung, bei der sich vier Fünftel der Bürger für Totalrevision durch einen Verfassungsrath ausgesprochen, zu einem ersten Abschluß gekommen war, wußte man deren Ursache nicht auf ihre ersten Bestandtheile zurückzuführen. In dieser Beziehung war Zürich das getreue Abbild der übrigen Schweiz und deshalb hatte jene Bewegung einen so weitgehenden Wiederhall gefunden. Die nächsten Nachbarcantone Zürichs folgten diesem fast unmittelbar und man fühlte schon jetzt, daß der Bund selbst schließlich mit in dieselbe hineingezogen würde.

Um diese Erscheinung zu erklären, wirft Herr Talliet einen Blick auf den Charakter der politischen Systeme, die unter dem Namen der „Dreißiger Regierungen“ die Vorgänger der bis in die Gegenwart hineinreichenden radicalen Aera waren. Dieselben hatten Vieles mit dem französischen Liberalismus jener Zeit gemein und namentlich haftet ihnen der Doctrinarismus an, welcher sie endlich ihrem Untergang um die Mitte der vierziger Jahre entgegenführte. Dieser Doctrinarismus der damaligen Machthaber wähnte, wenn man die constitutionelle Form habe, so besitze man alles was zum Wohl des Gemeinwesens von nöthen sei, und diese übertriebene Achtung vor der Form machte die Regierungen schwach und unschlüssig gerade in Momenten der Krisis. Dazu kam, daß die gebildeten Classen des Bürgerstandes, welche damals das Staatsruder führten, in der nämlichen Zeit, wo sie das Volk durch ihre liberalen Doctrinen zu sich emporheben zu können meinten, sich immer mehr von ihm absonderten und entfernten, indem sie sich immer enger zusammenschlossen und zuletzt fast eine Art von Kaste bildeten. Eine Reaction gegen diesen doctrinären Liberalismus warf dann in einer Reihe von cantonalen Revolutionen seit 1845 (Zürich) und 1846 (Bern) die bisherigen Systeme zu Boden. Ihr Zweck war Erweiterung der Volksrechte, wie man sich heutzutage ausdrücken würde, ihr letztes Ziel Neugestaltung des eidgenössischen Bundes im Sinne größerer nationaler Einheit und Freiheit.

Im Gegensatz zu den gestürzten Regierungen gaben sich die siegreichen Führer der verschiedenen cantonalen Erhebungen eine fast dictatorische Gewalt, indem sie sich auf die bisher von den Liberalen vernachlässigten Massen des Volks stützten, die gesetzgebenden Räthe mit compacten Mehrheiten bevölkerten und die Liberalen, deren Talente und sociale Stellung sie fürchteten, möglichst von jenen ausschlossen. Starke Regierungen und ergebene Große Räthe — das war der Protest des Volkes gegen den bisherigen Mißbrauch der Kammerberedsamkeit, gegen die correcte, aber impotent gewordene Theorie, — derselbe Protest, der sich in Frankreich 1848—1851 und in ähnlicher Weise in Deutschland wiederholte.

Einige zwanzig Jahre dauerte nun dieses radicale Regime, und wenn auch in verschiedenen Cantonen verschiedene Schwankungen in den Parteiverhältnissen stattfanden und auf kürzere oder längere Perioden selbst die Conservativen oder die Ultraliberalen die Oberhand gewannen, so blieb sich doch im Großen und Ganzen der Charakter der Zeit gleich: es war durchaus der Geist des Radicalismus, welcher demselben das Gepräge gab und die neueste demokratische Bewegung, wie sie von der Ostschweiz aus sich immer weiter über die übrigen Cantone zu verbreiten beginnt, kann nur aus dieser radicalen Anschauungsweise erklärt werden. —

Nach Herrn Tallichet liegen die letzten Gründe der gegenwärtigen demokratischen Bestrebungen in der Fortentwicklung des schweizerischen Radicalismus, der die letzten Consequenzen seines Princip's ziehen zu wollen scheine. Wenn der Verfasser auch zugibt, daß der letztere trotz aller von ihm keineswegs verschmähten demoralisirenden Mittel es verstanden, dem Volke einen größern Antheil am öffentlichen Leben zu sichern und ihm das Zeugniß ausstellt, daß ohne ihn vielleicht nie eine so gründliche Reform der Bundesverfassung zu Stande gekommen wäre, so kann er doch nicht umhin, ihm den gewichtigen und sich auf eine ganze Reihe von jetzt noch fortwirkenden Uebelständen beziehenden Vorwurf zu machen, daß er seine alten besiegten Gegner, die Dreißiger Liberalen, nach Kräften von den Staatsgeschäften ausgeschlossen, sie als Aristokraten und Volksfeinde verschrieen und unmöglich gemacht habe, während die eigenen Führer die Massen unter dem Scheine als dienten sie ihnen, während sie in Wirklichkeit sich von ihnen stützen ließen, nach ihrem Belieben lenkten. Die Liberalen zogen sich in Folge dessen unmuthig zurück und waren zuletzt nicht einmal mehr im Stande, eine nennenswerthe Opposition in den Großen Räten zu organisiren.

Die Schwächen dieser radicalen Politik sollten sich jedoch allmählig enthüllen. Sie bestanden darin, daß nicht nur die compacten Massen, auf welche die starken Regierungen aufgebaut waren, mehr von Leidenschaften, Vorurtheilen und Schlagwörtern als von Principien geleitet wurden, sondern daß diese Politik in der Regel sich auf eine einzige hervorragende Persönlichkeit stützte und in Schlassheit und Unthätigkeit verfiel, sobald diese zurücktrat. Die demokratische Grundlage mochte noch so breit sein, wenn man nicht die Lücken auszufüllen verstand, die unter den Volksführern entstanden, so mußte endlich der Augenblick eintreten, wo das System zerfiel und die Fehler, die man während des Kampfes mit den alten Gegnern übersehen hatte, sich strastten. Allmählig ward es dem Volke bewußt, daß man sich mehr seiner bedient, als ihm gedient hatte, und wenn es auch nach alter Gewohnheit noch eine Zeit lang fortfährt, für seine Führer zu stimmen, weil keine organisirte Opposition mehr da ist, so macht sich doch früher oder später bei irgend einem unvorhergesehenen Anlaß plötzlich die Unzufriedenheit unter einem beliebigen Vorwande Luft.

Wir sehen also die Radicalen im Grunde denselben Fehler begehen, dessen sich früher die Liberalen schuldig gemacht. Diese meinten einst die Massen zu sich emporheben zu können, ohne ihnen entgegenzukommen; jene ließen sich zwar zu denselben herab, aber nur, um ihnen zu folgen, statt sie zu sich emporzuziehen. Sie formirten sich als eng geschlossene Oligarchie, obschon sie sich auf die Massen stützten. Besonders in kleinen Gemeinwesen ist aber die Ausschließung irgend einer Classe der Staatsbürger nicht bloß ein Fehler,

sondern auch ein Verlust für das Ganze, und indem so der Radicalismus die durch ihre sociale Stellung und Geistesbildung charakterisirte Classe von den Geschäften ausschloß und das Volk unter dem Scheine, ihm Alles zu geben, was es bedürfe, in eine Art von patriarchalischem Zustande zurückzuführen suchte, ließ er ihm schließlich kein anderes Recht, als dasjenige, geführt zu werden, — geführt zu werden, selbst zur Ausübung des höchsten Rechtes seiner Souverainetät, zur Abstimmung, für die ihm die Candidaten schon zum voraus bezeichnet und bestimmt wurden. Die intelligentesten Radicalen haben zuletzt selbst eingesehen und eingestanden, daß dies jedenfalls eine der wichtigsten Ursachen der gegenwärtigen allgemein verbreiteten Unzufriedenheit ist. So sagt Herr Gengel, ein entschiedener Anhänger des Referendums, der Initiative, des Veto, in seiner obengenannten Schrift: „Die Ausübung der Volkssouverainetät durch das Recht, die Volksvertreter zu wählen, ist sehr dem Zufall anheimgegeben. Zunächst ist der Wahlact an bestimmte Zeitperioden gebunden und da fällt der Moment der Wahl nur sehr selten mit demjenigen zusammen, wo das Volk einen wahren Ausdruck seiner Willensmeinung abzugeben im Stande ist, sodaß dann der Act keinen Sinn mehr hat. Diese Wahlart läßt ferner den Gewählten nach der Wahl außer aller Berührung mit dem Wähler. Was weiß der Wähler von dem Thun und Lassen des Gewählten? Durch das Recht der Abstimmung über die Verfassung wird die Volkssouverainetät jedenfalls viel entschiedener festgestellt, als durch das Wahlrecht. Wenn aber das Volk nur über die Verfassung, nicht auch über die Gesetze abstimmen darf, so entstehen eigentlich zwei Souverainetäten: jene des Volks in Bezug auf die Verfassung und jene der Behörden in Bezug auf die Gesetzgebung und Regierung. Und außerdem gibt es keinen organischen Zusammenhang zwischen der Verfassung und der Gesetzgebung.“ Hiergegen läßt sich kaum etwas einwenden; namentlich gelten diese Bemerkungen, wenn keine stark organisirte Opposition vorhanden ist. Wahlrecht und selbst die Abstimmung über die Verfassung sind dann die größten Illusionen. Die Regierung wird versucht, ihre Macht, die keine rechte Controle besitzt, zu mißbrauchen, und andererseits wird der Geist des wahren Fortschritts eingeschlafert. So ist es in der Schweiz gekommen: der Radicalismus hat sich als der einzig wahre Ausdruck des Volkswillens hingestellt, gegen welchen jede Opposition fast als ein Verrath erscheint; er hat ganz nach seinem Belieben regiert und die Folge ist ein dumpfes, allgemeines Mißbehagen; das Volk hat das Vertrauen zu sich selbst und zu seinen Führern verloren.

Der Verfasser wirft hier einen Seitenblick auf die großen Nachbarvölker der Schweiz und findet da eine ganz entsprechende Unbehaglichkeit, die, wenn auch in verschiedenem Maaß, auf dieselben Ursachen zurückweise.

Das „allgemeine Stimmrecht“ wird immer mehr zur Grundlage des öffentlichen Lebens in Europa: die Regierungen stützen sich immer mehr auf die Massen und suchen hierin das Mittel, die gebildeten Classen hinter diese zurückzuschieben. In der Schweiz hat der Radicalismus wenigstens Auswege offen gelassen; das Volk kann die Macht wieder an sich nehmen, kann seine Organisation ändern. An einem solchen Punkte der Entwicklung befinden wir uns gegenwärtig. Das Volk hat angefangen, sich seiner Bedürfnisse bewußt zu werden und nach neuen Formen zu deren Befriedigung zu suchen. Fast alle Vorschläge, die bisher in diesem Sinne gemacht wurden, bezwecken, das Volk wieder in den Besitz der von ihm delegirten Gewalt zurückzubringen, und ihm die Ausübung derselben so direct wie möglich in die Hand zu geben. In dieser Richtung fordert man Referendum, Initiative, Veto, directe Wahl der Regierung durch das Volk, Vertretung der Minderheiten, Plattenformsystem, Trennung von Staat und Kirche u. a. m.

Das Problem der heutigen Schweizer Demokratie heißt: wie soll dem Volke die Macht gegeben werden, seinen Willen zu jeder Zeit zur Geltung zu bringen? Unter den verschiedenen Vorschlägen, die zu diesem Ende hervorgetreten sind, hat bisher keiner mehr von sich reden gemacht, als derjenige der Einführung des Referendums, d. i. der Volksabstimmung über die einzelnen Gesetze. Hören wir nun einige Stimmen, die sich zu Gunsten dieser Institution aussprechen. Herr Hilty aus Bündten, wo das Referendum schon seit alter Zeit zu Recht besteht, ist einer seiner beredtesten Lobredner. Er führt als Vorzüge desselben Folgendes an: 1) Es gibt eine sichere und ruhige Constituirung der wahren Volksmehrheit, aus welcher dann eine ebenso große Beruhigung des ganzen Volkes selbst, basirt auf demokratischen Principien, hervorgeht; 2) es findet bei demselben keinerlei Art von Volksbeherrschung statt; 3) es ist das beste Mittel, alle Bürger mit den öffentlichen Angelegenheiten bekannt zu machen und sie für dieselben zu interessiren. Mag diese Bekanntschaft auch noch so oberflächlich sein, sie ist doch immer noch eine größere, also ohne Referendum. 4) Das Referendum ist ein natürlicher Factor im öffentlichen Leben; es vertritt gewissermaßen die eine der beiden Kammern und in dieser Art von Zweikammersystem müssen die gesetzgebenden Großen Rätthe einerseits und das Volk andererseits mit einander übereinstimmen, damit ein Gesetz rechtsgiltig werde. Zur Bekräftigung weist Herr H. auf die drei Cantone hin, in welchen das Referendum eingeführt war und noch ist, auf Graubündten, Wallis und Baselland.

Von den Einwürfen treffen die des Herrn Tallichet zuerst die bezeichneten Exemplificationen; unter jenen drei Cantonen, meint er, sprechen wenigstens zwei eher gegen als für das Referendum. Denn in Wallis wurde dasselbe unter der Zustimmung aller Parteien 1848 wieder abgeschafft und Basel-

land gilt seit seiner Verselbständigung bekanntlich nicht mit Unrecht für den mindestgut regierten Schweizercanton. Was Graubünden betrifft, so weiß man in Bezug auf sein politisches Leben auch nichts Besonderes zu rühmen, und doch ist dort das Referendum schon sehr lange in Uebung. Aber selbst wenn dasselbe sich bewährt hätte, müßte man erst seine historische Entwicklung, die guten oder übeln Folgen, die es gehabt, vor Augen stellen, man müßte wissen, ob es nicht in ganz specieller Weise der Vergangenheit, den Institutionen, den Sitten jenes Ländchens, das so vielfach sich von den anderen Cantonen unterscheidet, entspricht, sodaß seine Erfolge eben besonderen individuellen Umständen zu verdanken wären, die sich nirgends sonst in der Schweiz vorfinden. Ueber Alles dies gibt uns jedoch weder Herr Hüly noch sein Landsmann Herr Gengel irgendwelche Aufschlüsse. Gründe geben sie zwar viele, Thatsachen aber keine. Es steht somit Theorie gegen Theorie und ein Beweis ist vor der Hand unmöglich. Zu diesen selbst übergehend beleuchtet Tallchet zunächst den Vorzug des Referendums, daß es in sicherer und ruhiger Weise die wahre Volksmehrheit kundgeben soll, woraus dann eine ebenso große Beruhigung des Volkes selbst, gegründet auf demokratischen Principien, hervorgehe. Aber Völker wie Individuen seien naturgemäß stets nur unter Kämpfen fortgeschritten; wer dem Volke durch das Referendum solche Kämpfe ersparen will, der zeigt sich befangen in eben jener Anschauung, die den Radicalismus seit so vielen Jahren unfruchtbar machte, in der Idee, daß jede Opposition durch Constituirung einer großen demokratischen Partei unterdrückt werden müsse, die vermöge ihrer Zahl eine unwiderstehliche Gewalt im Staate bilde. Das Referendum ist nur der letzte Ausdruck dieser leichtlebigen Politik. In der Schweiz sind alle Reformen in übertriebener Weise leicht gemacht worden und darum eben haben so viele hochgepriesene Neuerungen so wenig Gutes hervorgebracht. Statt das Volk zu seiner wirklichen und wahren Souverainetät gelangen zu lassen, hat man aus ihm ein bloßes Werkzeug gemacht. Denn die Souverainetät kann sich nur unter Mitwirkung des gesammten Volks verwirklichen. Minderheit sowohl als Mehrheit müssen gehört werden. Wenn jedoch ein Volk oder Völkchen seine Herrschaftsrechte ausübt, ohne zu wissen, was es thut, so ist es eben „Werkzeug“, und thut es dies, ohne etwas wissen zu wollen, so wird es ein Despot. Opposition muß geduldet werden, die ihre Gründe frei darlegen darf, ohne zum voraus durch das Gefühl der Vergeblichkeit ihrer Anstrengungen entmutigt zu sein. Dies aber findet gegenwärtig nicht einmal in den Großen Räten statt und nun verlangt man vom Volke, daß es thue, was nicht einmal die von ihm eigens dazu gewählten Vertreter thun! Herr T. nennt an einer anderen Stelle das Referendum eine Uebertreibung gerade desjenigen Systems, welches die gegenwärtige Unzufriedenheit hervorgerufen.

Es beschränke die Volkssouverainetät, indem es das Volk sehr häufig zwingt, da Ja oder Nein zu sagen, wo es sich lieber gar nicht ausgesprochen und die Verantwortlichkeit für ein Gesetz, dessen Folgen sich noch nicht voraussehen lassen, lieber der Legislatur überlassen hätte. Auch sei die Verbesserung eines Gesetzes viel leichter, wenn dieses nicht vom Volke feierlich sanctionirt ist. Aber auch illusorisch sei das Referendum, insofern es dem Volke nur über Gesetze Kompetenz gebe, während die Regierungsthätigkeit sich über eine Menge von Dingen erstreckt, die ebenso wichtig oder noch wichtiger sind, als die Gesetzgebung — ganz abgesehen von der rein negativen Gewalt, die dasselbe dem Volke einräume.

Die Freunde des Referendums rühmen an demselben ferner die Beseitigung jeder Art von Volksbeherrschung und Bevormundung und die dadurch bewirkte erhöhte Kraft und Reinigung des Volkscharakters. Erst durch das Referendum, meinen sie, trete das Volk in seine volle Mündigkeit ein. Allein der Verfasser findet im Gegentheil, daß dasselbe die Volkssouverainetät „zerstückele“, nicht nur, indem es das Volk und die gesetzgebenden Räte einander als Gegner gegenüberstelle, sondern auch, indem bei der in der Regel nothwendigen gemeindeweisen Abstimmung über die Gesetze der wahre Ausdruck der Volksmeinung unmöglich gemacht werde. Die localen Interessen, die localen Matadore, die Dorfmagnaten werden hier den Ausschlag geben, wie denn auch schon jetzt, was von Herrn Dubs hervorgehoben wurde, das Referendum hauptsächlich von solchen Leuten befürwortet wird, welche an die Stelle der Volkssouverainetät, mit deren Hilfe es ihnen bisher nicht gelungen, in den Großen Rath zu kommen, nun die Gemeindefouverainetät zu setzen suchen, mit der sie eher eine Rolle zu spielen hoffen.

Ferner soll das Referendum das Volk in einer bisher noch nie dagewesenen Weise für das öffentliche Leben erziehen und interessiren. Allein dies würde nur dann wahr sein, wenn das Volk im Stande wäre, alle Phasen der Gesetzgebung, über die es abzustimmen hat, zu verfolgen, wie dies die Aufgabe der gesetzgebenden Behörden ist. Kann man nun der Masse der Bevölkerung zumuthen, nach gethauer Tagesarbeit ihre wenigen Mußestunden noch dazu zu verwenden, sich mit Fragen zu beschäftigen, auf die ihre Erziehung und Bildung sie nicht vorbereitet hat? Nein, sondern diese Dinge werden nur in den Wirthshäusern besprochen werden, wo die Schönredner und Dorfmagnaten den Reigen führen und die Abstimmungen des souverainen Volkes werden nur diesen und den Parteintriguen zu statten kommen. In Summa, das Referendum reizt das Volk nur zur oberflächlichen Kenntnißnahme von Gesetzen und öffentlichen Fragen, weil nun einmal ein gründliches Verständniß demselben von vornherein unmöglich ist.

Endlich soll das Referendum ein natürlicher Factor im öffentlichen Leben sein, gewissermaßen die eine der beiden Kammern im Zweikammersystem vertreten. Der gesetzgebende Rath und die Volksabstimmung über dessen Elaborate — diese beiden Factoren müßten mit einander übereinstimmen, damit ein Gesetz in Kraft erwachse. Jener würde dadurch keineswegs, wie die Gegner behaupten, zu einer bloßen Vorberathungscommission herabgesetzt, vielmehr würde die legislatorische Gewalt ihm ebenso gut zukommen, wie dem Volke selbst. Und dennoch, entgegnet Herr L., bildet das Referendum keine wahre zweite Kammer. Denn wenn eine solche zu etwas frommen soll, so muß sie aus anderen Elementen bestehen, als die erste; sie muß Garantien einer selbständigen Erkenntniß bieten, sie muß die ihr unterbreiteten Gegenstände öffentlich discutiren, ihre Motive bekannt geben, Amendements stellen können. Das in Gemeinde- oder Bezirksversammlungen vereinigte Volk entspricht aber keiner dieser Anforderungen. Die Abstimmung wird hier zu einer stummen, rohen Thatsache, deren Motive man nicht zu erkennen vermag.

Der Radicalismus hat übrigens nicht ohne Erfolg eine Art von „repräsentativem Referendum“ eingeführt, indem er in die Großen Räte eine Menge von Männern wählen ließ, an die keine anderen Anforderungen gestellt wurden, als Stimmgebung. Auf solche Weise wurden sie zu eigentlichen Vertretern der Massen. Aber gerade weil diese ihre Wähler nur zu gut vertraten, insofern sie keine eigenen Ideen, keine Initiative besaßen und nur einfach den Volksführern folgten, nahm schließlich die Unzufriedenheit im Volke immer mehr überhand. Das unmittelbare Referendum würde aber offenbar die Fehler dieses repräsentativen nur noch vermehren.

So lange das Volk nicht zu jeder Zeit berechtigt ist, seine Regierung — natürlich unter schützenden Formen nach beiden Seiten hin — zu ändern, so lange bleibt seine Souverainetät eine Täuschung, gebe man ihm sonst, was man wolle. Die Fiction der Macht stumpft den Sinn für die Prüfung der ihm unterbreiteten Gesetze ab, den Wahlen der Vertreter wird immer weniger Gewicht beigelegt, und so ist der verhängnißvolle Weg gebahnt, auf dem die gegenwärtige Krise herbeigeführt worden. Die vollziehenden Behörden nehmen immer mehr die eigentliche Gebieterstellung ein, sie werden immer weniger controlirt; denn was Jedermanns Sache, wird bald Niemandes Sache. Das Referendum erscheint sonach als eine Art politisches Opium. Es stärkt das verderbliche Princip der Mehrheiten, welches die Individualitäten und Charaktere immer mehr zu vernichten droht. Die Unterdrückung der Minderheiten practicirt sich in der Schweiz nun schon seit zwanzig Jahren. Wir Neuen erfahren, was die Alten schon wußten: daß

jedes politische System an der Uebertreibung seines eigenen Princips zu Grunde geht.

Die Einführung des Referendums in einer Mehrheit von Cantonen hätte ohne Zweifel, wie dies jetzt schon vielfach und laut verlangt wird, die Aufnahme desselben auch in die Bundesverfassung zur Folge. Nun aber hat unser Bundesrecht eine zwiefache Basis: die selbständigen Cantone und die Gesamtnation. Jeder dieser Factoren ist in einer eigenen Kammer vertreten. Um das Referendum in diesen Organismus einzuführen, müßten sowohl die Cantone als das ganze Volk befragt werden. Wenn nun aber diese beiden verschieden votiren? Offenbar würde das Volk den Sieg davon tragen. Dann würde aber auch das Zweikammersystem fallen und man wäre bei dem Einheitsstaat angelangt. Die Schweiz besteht aber aus drei Nationalitäten, deren eine die beiden anderen so sehr an Zahl überwiegt, daß ihr eine stete Mehrheit bei den Volksabstimmungen gesichert bliebe. Die stets in der Minderheit bleibenden beiden anderen würden sich bald von ihren sprach- und stammverwandten Nachbarnationen angezogen, vom Schweizerbunde abgestoßen fühlen. Denn niemals würde sich eine Minderheit von Cantonen durch eine an Sprache, Abstammung und Sitten verschiedene Mehrheit beherrschen lassen.

Die Gründe, die Herr L. im Obigen gegen das Referendum geltend macht, sind zum Theil schon von Herrn Dubs aufgeführt worden. Namentlich schließt sich Jener in Bezug auf die Einführung desselben in den Bund ganz der Meinung Dubs' an. Wie das Referendum, so wird von diesem auch das Veto bekämpft. Hierin tritt ihm ferner Herr Hüthy zur Seite, der jedoch dafür die von Herrn Dubs empfohlene Initiative verwirft und ein Bundesreferendum wenigstens für die Verfassung, die organischen Gesetze und die Verträge mit dem Auslande eingeführt haben möchte.

Wir können es uns um so eher versagen, unsern Kritiker auch über die beiden anderen dem Referendum analogen Institutionen, des Veto und die Volksinitiative, zu hören, da dieselben vor dem nämlichen Princip wie das Referendum fallen. Hingegen ist eine Zusammenstellung der von andern Seiten gemachten Vorschläge lehrreich.

Um den Uebelständen der periodischen Wahlen zu begegnen, wollte Dubs dem Volke das Recht einräumen, seine Vertreter zu jeder beliebigen Zeit abzurufen und dafür eine längere, 7—8-, statt wie bisher nur 3—4 tägige Amtsdauer einführen. Ein viel größeres Interesse des Volks sowohl an der Wahl seiner Vertreter als am Gange der Politik müßte die Folge dieser Neuerung sein. Dubs schlägt ferner directe Wahl der Regierung durch das Volk vor, wodurch zwei Behörden geschaffen würden, die von einander unabhängig und doch gemeinsamen Ursprungs wären. Die Allmacht der Großen Rätthe würde

dadurch gebrochen und das Volk könnte diese oder die Regierung oder beide Behörden zugleich abberufen, so wie jede von ihnen das Recht hätte, im Conflictfalle ans Volk zu appelliren und dieses zwischen ihnen entscheiden zu lassen. Um dem Uebelstande abzuhelpen, daß bei directer Wahl der Regierung durch das Volk dieses keinen guten Verwaltungsbeamten wählen könnte, weil es dieselben nicht zu kennen in der Lage sei, müßte dann ferner die eigentliche Regierung von der Verwaltung getrennt und diese letztere Beamten von längerer Amtsdauer übertragen werden. So könnte sich die Regierung ganz der eigentlichen Regierungsthätigkeit widmen, ja sie könnte, ohne daß der regelmäßige Geschäftsgang darunter litte, öfter gewechselt werden, so oft das souveraine Volk eine solche Aenderung für nöthig hielte. Bereits eingeführt ist dieses System in den Cantonen Genf und Baselland und ganz neuerlich in Thurgau und Zürich. Herr Hüly verlangt dagegen statt dieser Vorschläge, die er einer sehr scharfen Kritik unterzieht, die Vertretung der Minderheiten und das Plateformsystem, sowie noch häufigere periodische Wahlen, als schon jetzt bestehen. Die directe Wahl der Regierung durch das Volk würde nämlich nach ihm factisch die Organisation der Regierung auf der Basis der constitutionellen Monarchie herbeiführen, der Regierungsrath würde gegenüber den Verwaltungsbeamten an die Stelle des Fürsten treten, und was die beliebige Abberufung der Regierung betrifft, so dürfte es gerade dann, wenn es am dringendsten geboten schiene, äußerst schwer halten, dieses Recht auszuüben u. s. w.

Wir ersehen aus dem Bisherigen, daß ein verbreitetes Gefühl, man kann sagen der Volkzinstinkt die Richtung angibt, in der die Reformen gesucht werden müssen, deren unsere Demokraten bedürfen. Dieses Ziel ist die größere und wahrere Theilnahme des Volks an seinen öffentlichen Angelegenheiten. Nicht das Ziel, sondern nur die Wege, die zu demselben hinführen sollen, sind falsch. Das Referendum, das Veto, die Initiative sind Täuschungen, Vorspiegelungen. Die einzig wahren Reformen bestehen nach Tallhet vielmehr in der Einführung des ächten und wahren Repräsentativsystems. Dieses haben wir in der Schweiz nie gehabt. Es handelt sich somit um eine gründliche Reform der Principien unserer öffentlichen Institutionen. Die Schwächen dieser letzteren sind von den drei oft genannten Autoritäten anerkannt. Sie sind, um es kurz zu sagen, in Duodez die nämlichen, wie die der „kaiserlichen Demokratie“ in Frankreich. Das Volk ist nur zum Scheine souverain, es wählt seine Vertreter, aber nicht zwanzig Bürger können in der Regel diejenigen Männer wählen, denen sie wirklich ihr Vertrauen schenken, die ihre Anschauungen theilen und ihren Wünschen Worte zu leihen vermöchten. In die Hand solcher Vertreter legt das Volk seine Rechte für 2, 3, 4 Jahre vollständig nieder. Und dies nennt man Demo-

kratie oder Volksherrschaft! Allmählig verbreitet sich dann mit Nothwendigkeit jene Enttäuschung, welche fast regelmäßig periodisch wiederkehrt. Nun tritt die einzige Seite hervor, wo die Volkssouverainetät eine Wahrheit ist: das Volk kann seine Verfassung revidiren. Aber selbst hier stoßen wir auf die übeln Folgen des Princips: einerseits hat das Volk während der Jahre seiner Unthätigkeit an politischem Sinn und Energie verloren, es fühlt das Uebel, vermag aber nicht das Heilmittel dagegen zu entdecken oder es anzuwenden. Andererseits verlangt man oft eine Revision, nur um sich der bisherigen Vertreter zu entledigen. Aus Schaam, den wahren Grund anzugeben, betritt man den Umweg, einzelne Verfassungsänderungen vorzuschlagen, die entweder unreif oder unnöthig oder geradezu gefährlich sind. So war es bei der letzten Revision in der Waadt, so in Zürich.

Schon dies wäre schlimm genug; aber noch mehr: bei einer Revision bedürfen die Volksführer des Beistandes der Massen und so lange sie dieser nicht ganz sicher sind, sehen sie sich genöthigt, durch Concessionen von oft zweifelhaftem Werthe einzelne Gruppen zu gewinnen, die dann zusammen eine Mehrheit bilden. Dies geschah bei mehreren unserer Revisionen, am auffallendsten in Bern 1846. Der rechte Name dafür ist politische Bestechung: die Bürger werden verführt, gewisse Dinge anzunehmen, die sie verworfen haben, nur um andere zu erlangen, die sie herbeiwünschen. Dadurch werden aber die Revisionen nur immer gefährlicher und schädlicher. Auch Referendum, Veto u. s. w. vermögen den häufigen Verfassungsrevisionen kein Ende zu machen, wie oft sie auch zu diesem Zwecke empfohlen werden; denn sie geben dem Volke keine wirksame Macht über seine Regierung. Man wird auch dann wieder die Menschen ändern wollen und zu diesem Zwecke Revision verlangen.

Aber wie die Sache besser machen? Die vorgeschlagene Wahl der gesetzgebenden Rätthe auf unbestimmte Dauer, wobei sie zugleich zu jeder Zeit abberufen werden können, und die Vertretung der Minderheiten enthalten Keime einer radicalen Reform, die viel weiter geht, als es auf den ersten Blick den Anschein hat. Herr Hüly meint zwar, das Prinzip der Abberufung würde nur zum System der constitutionellen Monarchie führen. Dies ist aber nicht richtig und es handelt sich vielmehr nur darum, ob diese Einrichtung unsern republicanischen Institutionen angepaßt werden kann und ob sie gute Früchte zu tragen vermag. Erläuternd gibt Talliet zu diesem Punkte ein Bild des constitutionellen Lebens, wie es seit der Regierung der Königin Victoria in England sich ausgebildet hat. Das Königthum, sagt er, hat dort aufgehört, ein unentbehrliches Element zu sein. Es dient zwar vortrefflich zum Zwecke der sogenannten Repräsentation, aber je aufgeklärter und politisch gebildeter ein Volk ist, desto weniger bedarf es einer solchen sichtbaren Verkörperung

der Staatshoheit. Seine Vorzüge, wenn es sich darum handelt, einen sichern und schnellen Wechsel der Regierung zu vollziehen, sind unbestreitbar in einem großen Lande; in einem kleinen Gemeinwesen sind sie entbehrlich. Die Prærogative des Fürsten, vermöge deren er das Ministerium ernennt und die Kammer auflöst, sind gegenwärtig selbst in England eine reine Fiction: in der That und Wahrheit wird das Ministerium im Gegentheil stets durch die Kammermehrheit gewählt. Bei einem Conflict mit dieser zieht sich jenes entweder zurück oder es appellirt an das Land durch Auflösung der Kammer, wodurch die Souverainetät des Volkes anerkannt wird, welche hier auf wirksame Weise ausgeübt werden kann. Die Dazwischenkunft des Fürsten ist fast immer eine bloße Form. Unter allen Umständen wird dieser seine Minister anhören und nie ihnen seinen Willen aufdrängen. Ueberall ist hier der Fürst ein Zwischenglied, dem keine endgiltige Entscheidung zusteht. Falls derselbe z. B. versuchte, seinen persönlichen Willen durchzusetzen, so würde ihm das Parlament damit antworten, daß er das neue Ministerium zur Demission zwänge; ernsthafte Staatsmänner setzen sich aber nicht der Gefahr aus, sofort wieder beseitigt zu werden. Somit ist es die Kammer, welche das Ministerium wählt und dadurch die Politik des Landes bestimmt.

Ein solches System hat nun offenbar nichts Unvereinbares mit der Republik, besonders in kleinern Staaten; ja der Fürst kann hier selbst auf vortheilhafteste durch unmittelbare Berufung ans Volk ersetzt werden. Die Vortheile dieses Systems aber sind eine volksthümliche und zugleich starke Regierung, vollständige Verantwortlichkeit des gesetzgebenden wie der vollziehenden Behörde gegenüber dem Volke: beide können zu jeder Zeit auf gegenseitige Veranlassung durch Volksentscheid entfernt werden; daher regelmäßige Beziehungen der Abgeordneten zum Volke und der Regierung zur öffentlichen Meinung; große Competenzen der Regierung, die ihr ohne Gefahr übertragen werden dürften, weil sie bei deren Mißbrauch sofort gestürzt werden könnte. Endlich zieht dies System Staatsmänner heran und verleiht den Kammerdebatten ein lebendiges, das Volk durchdringendes Interesse.

Die von Dubs vorgeschlagene directe Wahl der Regierung durch das Volk würde das Gleichgewicht der Gewalten stören; sie käme der Ernennung des Ministeriums durch den König und des ersteren Verantwortlichkeit nur gegen diesen gleich. Wohin dies führt, sah man in Preußen, Genf, in den Vereinigten Staaten. So fortgeschritten übrigens ein Volk auch sein mag, es wird sich nie in der günstigen Lage befinden, die Männer zu kennen, welche die zum Regieren nothwendigen Eigenschaften besitzen und noch weniger die, welche zusammen in die Regierung passen. Die Anstellung dieser letzteren müßte vielmehr in der Weise geschehen, wie

sie gegenwärtig in England Brauch ist. Beim Rücktritt des Ministeriums ist der Führer der Kammermehrheit das natürliche Haupt der neuen Regierung. Dieses wählt seine Collegen unter Berücksichtigung der Wünsche der Kammer; es trägt die Hauptverantwortlichkeit und damit gebührt ihm auch das Recht, der Politik des Ministeriums die Richtung zu geben. Im Uebrigen sind die anderen Mitglieder ihm gleichberechtigt. Sein Verhältniß zu diesen ist dem des Ministeriums zur Kammermehrheit analog. So entsteht eine einheitliche starke Regierung, die wie ein Mann vorgeht. Ein solches System hat nichts unvereinbares mit der Republik, nicht einmal mit der jetzt in den Großen Räten der Schweiz üblichen Wahl der Regierung mittelst Scrutiniums. Es braucht nur richtig verstanden zu werden.

Alein ohne eine gründliche Reform des Wahlsystems könnte das vorgeschlagene constitutionelle System nur sehr langsame und mangelhafte Früchte bringen. Denn damit die Vertretung eine wahre sei, müssen alle wichtigeren Gruppen der Bevölkerung, welche gemeinschaftliche Anschauungen und Interessen haben, ihre Stimme in den Räten der Nation geltend machen können. Es müßten also auch die Minderheiten nach Verhältniß ihrer Zahl und Bedeutung vertreten sein. Wo keine ächte Opposition, da ist in wirksamer Weise nur eine Meinung vertreten und diese richtet sich, wie sich dies gegenwärtig zeigt, am Ende selbst zu Grunde. Das Volk ruft schließlich nach Reformen, es möchte die ihm nicht mehr adäquate Kammer beschränken und verfällt auf Referendum, Veto, Initiative und dergleichen, als ob man eine Obrigkeit dadurch verbesserte, daß man sie zur Dummheit verurtheilt.

Gegen die persönliche Vertretung hat man eingewandt, sie zersplittere die nationale. Das heißt mit anderen Worten, man wolle keinen individualisirten Volkswillen. Aber besteht das Volk nicht aus Bürgern, deren jeder seine eigene Individualität hat? Ist es weniger das Volk, wenn es ins Unendliche getheilt ist in Bezug auf die Einzelheiten, aber Eins und geeinigt in Bezug auf die großen Fragen der Gemeinschaft? Das Volk ist nicht, wie so mancher Radicale und Demokrat meint, ein Wesen ohne Fleisch und Blut, dessen einzig wahrer Interpret sie selbst sind. Es ist eine Gesammtheit von lebendigen Wesen, deren jedes seine eigenen Begehren, Ueberzeugungen, Interessen hat, die sich gruppenweise einander nähern und von einander entfernen. Je besser diese Gruppen vertreten sind — nicht durch solche Männer, bei denen der besondere Gruppencharakter verwischt, sondern bei denen er möglichst ausgeprägt ist — ein desto getreueres Abbild des Volkes wird die Kammer darstellen. So wird sie die Wünsche der besondern Volksgruppen ausdrücken, während die Regierung die Aufgabe hat, die verschiedenen Anschauungen und Interessen in Uebereinstimmung und das

allgemeine Interesse gegenüber dem besondern zur Geltung zu bringen, — wozu schließlich stets die Mehrheit führen wird.

Tallcher's politische Reformgedanken finden die schweizerischen Verfassungen viel zu complicirt, mit zuviel Detailbestimmungen überbürdet. Ihre wirklich wichtigen Vorschriften gehen daher in der Masse der Einzelheiten, die der Gesetzgebung vorgreifen, verloren und werden zu todten Buchstaben. Der Luxus von Sicherheitsbestimmungen hat seinen Grund in der Allmacht der gesetzgebenden und vollziehenden Räthe und würde sofort entbehrlich, wenn eine dauernde und unmittelbare Verantwortlichkeit der letzteren bestünde. Diese aber wird nicht durch das vorgeschlagene System der „directen Volksregierung“ erreicht, sondern durch die Einführung des englischen Systems, wie es oben skizzirt worden. Dieses kann vollständig auch in die demokratischen Republiken eingepaßt werden. Es fehlt diesen zwar ein Rad der constitutionellen Monarchie, der Fürst; aber diesen ersetzt L. durch directe Berufung an das souveraine Volk, — dies erst wäre das wahre Referendum. Indessen müßte diese Berufung nur in den äußersten Fällen vorgenommen werden, bei einem Conflict zwischen Gesetzgebung und Vollziehung, aus dem es keinen anderen Ausweg gäbe. In einem solchen Falle werden in der Regel beide Gewalten gerne das Volk zwischen sich entscheiden lassen. Es bliebe somit nur noch die Möglichkeit übrig, daß die Regierung gegen den Willen des Volkes von der Mehrheit des Großen Rathes gestützt würde. Hier aber hätte sich dann die öffentliche Meinung der Opposition im Großen Rathe als ihres Organs zu bedienen und dieser Pession der Meinung des Landes würde die Mehrheit kaum lange Stand halten.

Man wendet zwar ein, daß wenn das Volk nur selten berufen werde sich auszusprechen, seine Theilnahme am öffentlichen Leben bald auf Null sinken würde. Allein dies ist unhaltbar; vielmehr führt gerade dieses System ganz von selbst zu einer gründlichen Discussion der öffentlichen Fragen und damit zum allgemeinen Interesse an denselben, was wiederum die dauernden Beziehungen zwischen der öffentlichen Meinung und den Volksvertretern vermehren muß — eine Einrichtung, die unendlich besser als die einfache Abstimmung mit Ja oder Nein über die einzelnen Gesetze — „die Volksrechte erweitert!“ Bei einer solchen Organisation würden auch die Staatsmänner mehr Anerkennung finden, mit mehr Schonung und Würde behandelt werden und es fänden sich dann eher als jetzt Männer, die ihre Kraft dem Staate zu weihen sich entschließen. Allen nützlichen Reformen würde ferner die Bahn erleichtert, ohne daß es nöthig wäre, zu Verfassungsrevisionen zu schreiten, und wenn auch der Kampf um jene bei einem solchen Gleichgewicht der Gewalten zuweilen heiß würde, so müßte er darum doch fruchtbringend und für das Ganze wohlthätig sein.

Alle diese Vorschläge des Herrn L. sind, wie man sieht, nicht unpraktisch, nicht geradezu unausführbar. Bei der gegenwärtigen Organisation der schweizerischen Verfassungen wäre, formell genommen, nichts leichter als die sofortige Revision derselben im Sinne jener Ideen. Was an diesen auszusetzen, ist leider nur, daß sie bei der obwaltenden Geistesströmung in den Massen und ihren Führern weder Verständniß noch Anklang finden werden. Dies ist aber an sich kein Beweis gegen die Richtigkeit. Achtung verdienen diese Ausführungen nichtsdestoweniger.

Talliet kommt am Schlusse seiner Schrift auch auf die kirchliche Frage zu sprechen. Zwischen den von ihm geprägten Vorschlägen des Herrn Dubs auf eine Wiederherstellung der zerfallenen Kirche durch den Staat auf demokratischer Grundlage und des Herrn Hilty auf vollständige Trennung beider entscheidet er sich für letztere. Die wesentlichste Freiheit, welche die Schweiz noch zu erringen hat, ist nach ihm diejenige, welche das religiöse Leben von der Vormundschaft des Staates emancipirt; denn diese letztere ist die Ursache des so verbreiteten Mangels an Muth, ein freies Wort offen auszusprechen, der so allgemein gewordenen Weichlichkeit und Energielosigkeit im öffentlichen wie im Privatleben. Napoleon I. beschützte und bezahlte nicht vergebens alle Culte. Eine Religion, die sich nicht selbst aufrecht zu halten vermag, ist nicht werth, auf künstliche Weise geschützt zu werden. Sollte die Freiheit allein nur auf dem Gebiete der Religion keine Lebenskraft entfalten? In allen Ländern, welche die Freiheit besitzen oder anstreben, beginnt man der Bedeutung derselben auch für die Religion sich bewußt zu werden. England schafft die irische Staatskirche ab und bald wird es den Staatskirchen von Schottland und England nicht anders ergehen. In Deutschland wird die Frage stark discutirt, in Italien, selbst in Frankreich verlangen Viele die freie Kirche im freien Staate. In der Schweiz taucht die Idee überall auf: in Genf ist ohne Zweifel die Mehrheit für Trennung, in Neuenburg sind ihr die Geistlichkeit und eine große Zahl von Laien gewogen und die Radicales hatten dieselbe in ihr Revisionsprogramm aufgenommen. Auch in Bern wird sie von den Radicales gefordert und in der ganzen nördlichen und östlichen Schweiz, in Zürich, Aargau, Thurgau, St. Gallen beschäftigt diese Frage die Geister und gewinnt sie immer mehr für sich. Auch in dieser großen Angelegenheit der Rückkehr des Protestantismus zu seinem ursprünglichen Geiste der Freiheit und Einigung wäre es die Aufgabe der Schweiz, den Weg zu zeigen und die Bahn zu öffnen.